Einiges über die Verfassung und die Privilegien der Stadt Dorpat.

Von

T. Christiani.
[Titus]

Dorpat 1918.

Einiges über die Verfassung und die Privilegien der Stadt Dorpat.

Während die Zeit der Gründung Rigas (1201) und seiner Bewidmung mit Stadtrecht (bis 1226) feststeht, bleibt beides für Dorpat ungewiß; wir wissen nur so viel, daß es ebenfalls eine bischöfliche Stadt gewesen ist und das ganze Mittelalter hindurch bis zum Untergang livländischer Selbständigkeit, wie es in den Ratsprotokollen von 1547—1555 heißt, „von Bischoffen zu Bischoffen und Herren zu Herren" mit Privilegien begnadet wurde. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß bald nach der Eroberung der Estenburg Tarbatum (Darbeten) durch die gesamte deutsche Kolonie Livlands zu Anfang September 1224, als unseres großen rigischen Bischofs Albert Bruder, Bischof Hermann I von Leal, bestimmte: auf diesem Berge solle seine Kathedral- oder Domkirche sein, der Bau dieser Kirche begonnen wurde und darauf die Gründung einer Stadt zwischen dem „Domberge" und dem Embach erfolgt ist. Sonst hätte sich Bischof Hermann nicht in ganz derselben Weise, wie sein Bruder, unter demselben Datum des 1. Dez. 1225 von König Heinrich, dem Sohne Kaiser Friedrich II, markgräfliche Rechte und damit auch die „Befugnis zur Gründung einer Stadt in Dorpat oder wo es sonst nötig sein sollte" erteilen lassen.

Das Zeichen der Autonomie, das erste Siegel Dorpats gehört einer undatierten, den Schriftzeichen nach der Mitte des 13. Jahrhunderts entstammenden Urkunde [1]) an, die in der Trese zu Lübeck aufbewahrt wird. Vogt, Rat und Gemeinde bitten darin den Rat von Lübeck um Beschaffung der Mittel zur Erbauung von Befestigungswerken. Die Anführung des seit dem Jahre 1248 nachweisbaren Vogts **vor** dem Rate läßt erkennen, daß jener damals noch die Leitung der Stadt gehabt hat und noch landesherrlicher Beamter war.

Über alle die Verfassung Dorpats betreffende Fragen werden wir heute nicht mehr aus den obengenannten Privilegien unterrichtet;

---

1) S. Hugo Lichtenstein und Arnold Feuereisen, Geschichte des Siegels der Stadt Dorpat in: „Verhandlungen der Gel. Estn. Gesellschaft." Band 22, Heft 1, Dorpat 1907.

deren Originale sind mitsamt dem städtischen Archiv während der ersten Russenherrschaft von 1558—1582 zu Grunde gegangen.[1]) Was daher die für Dorpats Verfassungsgeschichte im Mittelalter grundlegende Arbeit von A. von Gernet[2]), der wir hier bis zum Jahre 1455 folgen, darüber bringt, stützt sich auf die wenigen erhalten gebliebenen Kopien und die zerstreuten Angaben in unserem großen Urkundenwerke.[3])

Ist also auch das Vorhandensein eines dörptschen Rates als des Hauptorgans der Stadtgemeinde für die Mitte des 13. Jahrhunderts erwiesen, so fehlt doch jede nähere Angabe darüber, wie und wann er ins Leben getreten ist; auch werden uns die ersten Ratmannen — Gerhardus de Mynden und Wesselus Scillynch (Schilling) — erst im Jahre 1319 und der erste Bürgermeister — Godscalcus de Velin — erst im Jahre 1326 genannt. Gernet nimmt an, die Einsetzung des Rates falle mit der Erteilung des Stadtrechts (jus civitatis) zusammen, er zweifelt aber daran, ob die Zahl der Mitglieder im Mittelalter bereits normiert gewesen sei; sie schwankt in den einzelnen Jahren für die Ratsherren zwischen 4 und 9 und für die Bürgermeister zwischen 3 und 4.

Des der Stadt Dorpat verliehenen Rigischen Stadtrechts, welches von Wisby entlehnt und nach dem Hamburger Stadtrecht umgearbeitet war, geschieht zuerst in einer Urkunde Erwähnung, die vermutlich im Jahre 1375 abgefaßt ist. Es galt, höchstwahrscheinlich von Anbeginn der Stadt an, innerhalb des dorpater Weichbildes[4]), zu dem aber der Domberg niemals gehört hat. Die Geltung des rigischen Rechts in Dorpat gestattet die Annahme, daß die Einrichtung des Dörptschen Rats ursprünglich dieselbe wie in Riga gewesen ist, also der „sitzende" oder alte Rat zu Michaelis den neuen Rat des nächsten Jahres gewählt hat. Seitdem wir Nachrichten über die Zusammensetzung und Wahl des Rates besitzen, also seit der polnischen Zeit, wissen wir, daß sich der Rat durch Selbstwahl ergänzte und seine Glieder auf Lebenszeit oder doch für so lange gewählt sind, als sie irgend fähig und gewillt sind, ihr Amt zu verwalten. So ist es bis zur Auflösung des Rates im Jahre 1889 geblieben. Nach rigischem Rechte lag die volle Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen in erster Instanz in der Hand des Vogts, während der „sitzende Rat" in seinem vollen Bestande die

1) Ein altes Privilegienbuch war noch 1519 vorhanden, cf. Nr.: 95,16 in „Akt. und Rezesse d. livl. Ständetage" III B. v. L. Arbusow.

2) A. von Gernet, Verfassungsgeschichte des Bisthums Dorpat bis zur Ausbildung der Landstände in Bd. 17 der Verhandlungen der Gel. Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, 1896, S. S. 156—166: „Die Stadt Dorpat."

3) Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch, von 1853—1914 in 15 Bänden bis zum Jahr 1510, abgek. LUB.

4) cf. Dr. Otto's vorstehende Arbeit.

zweite Instanz für ihn bildete. „Vor diesen gehörten auch schon in erster Instanz alle Streitigkeiten über Testamente, desgleichen die gerichtlichen Auflassungen und überhaupt die Eintragung von Rechtsgeschäften in eines der Stadtbücher. Auch schwere Strafsachen wurden wenigstens zum Teil vor dem Rate verhandelt.[1])" Die Appellation ging vom dörptschen Rat an den rigischen Rat als seinen Oberhof.

Eine rechtshistorisch wichtige Frage ist es, seit wann der Vogt städtischer Beamter geworden ist. Da eine Urkunde des Jahres 1423 eines aus dem bischöflichen Drost (Truchseß) und zweien städtischen Vögten, einem alten und einem jungen, gebildeten Vogteigerichts gedenkt, so muß das vor dem genannten Termin geschehen sein; doch hat sich der Bischof damit nicht völlig seiner Gerichtshoheit begeben, indem sein Beamter, eben der Drost, in diesem Gericht Sitz und Stimme behält. Mithin ist es nur eine Bestätigung eines bereits bestehenden Rechtszustandes, wenn im Privileg vom 27. Mai 1455 der Bischof Bartholomäus von Savijerwe seinen „lieben Bürgermeistern und Ratmannen der Stadt Dorpat das „halbe Gericht" erteilt, d. h. die Bestimmung trifft, daß der Vogt der Stadt mitsamt seinem Drost nach rigischem Recht Recht sprechen und die Gerichtseinkünfte zwischen Bischof und Rat geteilt werden sollen. Vom Rate gewählt, hat der Vogt seinen Amtseid in Gegenwart des Rates und des Drostes abzulegen, wogegen dieser vor dem Bischof, dem Domkapitel und dem Vogt seinen Schwur leistet. Das Privileg trifft auch Bestimmungen über den Gerichtsschreiber, in welchem wir den späteren Stadtschreiber oder Sekretär des Rates erkennen.

In diesem gemischten Gericht hat der Drost bis zur Wegführung des letzten dörptschen Bischofs, Hermanns II Wesel, in die Gefangenschaft nach Moskau die Gerichtshoheit des Landesherrn aufrecht erhalten, wie der einzige Restbestand des alten Ratsarchivs, die oben angeführten Ratsprotokolle, beweisen. Dieselben berichten uns auch unter dem Datum des 27. April 1555 davon, daß der felliner Bürgermeister Johann Seddeler in einer Konkurssache von dem Urteil des Vogteigerichts nicht, wie sich gehörte, an den Magistrat appelliert, sondern beim Bischof über den Rat als Konkursverwalter Klage führt. Der Bischof nimmt die Klage an, und der Rat unterwirft sich der für ihn ungünstigen Entscheidung des Landesrats, um den langwierigen Prozeß zum Abschluß zu bringen, läßt aber nach der Urteilsverkündigung von seinem Syndikus Stephanus Gericke feierlich erklären, daß er „keineswegs vor diesem löblichen Gericht jemandem zu Recht zu stehen schuldig sei", da seit Menschengedenken das rigische Recht bei ihm Geltung habe und danach die Appellation vom Vogteigericht zunächst

---

1) Dr. F. G. Bunge, die Stadt Riga im 13. u. 14. Jahrhundert, 1878, S. 340.

an ihn und dann an den rigischen Rat erfolgen müsse; er habe sich zu diesem schiedsgerichtlichen Austrag der Sache „nur zu besonderen Ehren und gnädigem Gefallen“ seines Landesherrn bereit finden lassen. Die durch den Kanzler des Stiftsrats hierauf erteilte Antwort des Bischofs, daß „eine gute Stadt Dorpat seit der Zeit erster Erbauung von Bischoffen zu Bischoffen und Herren zu Herren mit rigischem Recht“ [versehen] worden, und er selbst alle ihre Privilegien wieder bestätigt habe, ihr also jederzeit die Appellation nach Riga freistehe, zeigt, daß es sich um einen Präzedenzfall handelt.[1])

Das meist gute Verhältnis des Rates zum Bischof, seinem „Gnädigen Herrn“, auch nachdem die Stadt den lutherischen Glauben angenommen hat, kommt auch nach außen zum Vorschein, so z. B. im Jahre 1530 bei der Klage des nach Deutschland verzogenen ehemals dörptschen Domherrn Niderhof gegen die Stadt Dorpat auf Landfriedensbruch, weil städtische Einwohner beim Bildersturm — im Januar 1525 — in seine Wohnung eingebrochen waren. Ein aus Speier nach Dorpat gekommener Kammerbote zitiert den Rat binnen 90 Tagen, aber die Sache wird niedergeschlagen, weil Bischof Johannes VI Bey, ein Dorpater Stadtkind, sich mit seiner Stadt vertragen hat und sie in Schutz nimmt[2]). Andrerseits weiß der Rat doch sein gutes Recht zu wahren und läßt sich durch keine Fürbitte weder des Herrn Meisters, noch des Erzbischofs, noch des eigenen Landesherrn und seiner Stände davon abbringen, die volle Strenge des Gesetzes walten zu lassen, wo er das für geboten hält, so bei der Hinrichtung mit dem Schwerte des Bürgers Hans Vegesack am 18. Aug. 1550 und des Adligen Johann Kawer am 18. Dez. 1553[3]).

Wie in allen deutschen Städten war der Wirkungskreis auch des dörptschen Rates ein sehr vielseitiger. Kraft seiner Autonomie besaß er das Gesetzgebungsrecht und erließ Ratsordnungen oder Willküren und sog. bûrspraken, das sind Polizeivorschriften mannigfaltiger Art, die zu Michaelis vom Rathause aus öffentlich verlesen wurden; die älteste uns erhaltene Form stammt aus dem Jahre 1400. Ferner unterlagen sämtliche Schragen der Gilden, Handwerksämter und Zünfte der Bestätigung durch den Rat, wenn sie nicht gar von ihm verfaßt waren. An deren Einhaltung waren die bürgerlichen Genossenschaften ebenso gebunden, wie an die vom Rate abgeschlossenen Verträge und Friedensschlüsse mit aus- und inwärtigen Mächten. Als rühriges Glied der Städtekurie des Landtages, des livländischen Städtetages und der Hanse nahm Dorpat durch seine Ratssendeboten Teil an allen

---

1) St. A. (=Stadtarchiv) C. I. Bl. 534—538.

2) K. Hausmann: Die Monstranz des Hans Ryssenberg ... im Bd. 17 der „Mitteilungen aus der livl. Gesch.“, S. 191 u. 193.

3) St. A. C. 1. Bd., 92-b u. 387-b.

wichtigen Tagungen im Lande und außer Landes, so z. B. zusammen mit den Vertretern Rigas und Revals zum ersten Mal, wie es scheint, 1363 am Hansetage zu Lübeck, und half die Verträge und Rezesse abfassen und zur Durchführung bringen.

Die politische Stadtgemeinde, ursprünglich menheid oder universitas genannt, d. i. die Gesamtheit der freien Einwohner oder Bürger, gliederte sich in die Genossenschaft der Kaufleute, die große Gilde, und in die Genossenschaft der Handwerker, die kleine Gilde. Der älteste Schragen der großen Gilde ist bis zum Jahre 1387[1]) zusammengestellt worden und zeichnet sich vor den Schragen der großen Gilde Rigas und Revals durch eine diesen fehlende Einteilung des Stoffes nach Gruppen aus. Die kleine Gilde, auch „Unserer lieben Frauen Gilde" genannt, besitzt nachweislich bereits 1449 ein eigenes Gildenhaus[2]), tritt aber seltener in den Urkunden in die Erscheinung, ebenso selten finden sich Andeutungen von dem Bestehen von Zünften, unmittelbar genannt wird nur die Brauerzunft.

In welchem Umfange der Rat die Gilden herangezogen hat, wenn es sich um Fragen der Verwaltung, Gesetzgebung und Politik handelte, ist für das eigentliche Mittelalter nicht festzustellen, aber aus dem 16. Jahrhundert wissen wir, daß die große Gilde in allen Geldfragen, auch bei Erhöhung der Steuern und Strafgefälle, mitzureden gehabt hat, und der Einfluß beider Gilden sichtlich im Zunehmen gewesen ist. Man kann daher wohl annehmen, daß ohne der angesehenen Kaufmannsgilde Zustimmung keine wichtige Maßnahme zustande gekommen ist. Dafür besitzen wir auch in den beiden letzten „Einigungen" zwischen der Bürgerschaft Dorpats und der Ritterschaft des Stifts in den Jahren 1478 und 1522 zwecks Wahrung ihrer Freiheiten und Rechte gegenüber anmaßenden Forderungen des Landesherrn wertvolle Zeugnisse. Und ebenso wie im Hause der großen Gilde Dorpats neben den Vertretern des Rates die Älterleute beider Gilden „mit ihren Weisesten, Beisitzern und allen Brüdern beider Gilden" am 9. April 1522 den adligen Herren des Stifts die Hand reichten zu besserem gegenseitigen Schutz, haben sich Vertreter der Gilden auch am Landtage des Jahres 1526 in Wolmar und auf den Vorverhandlungen in Rujen beteiligt[3]). Diese Eintracht der Stände ist auf den Fortgang der Reformation nicht ohne heilsamen Einfluß geblieben und hat trotz manchen Zwiespalts doch am meisten dazu beigetragen den Widerstand des Bischofs Johann Blankenfeld, eines

---

1) Es kann auch 1327 gelesen werden. cf. E. Mettig, der Schragen der großen Gilde zu Dorpat. 1907.

2) LUB. X, Nr. 573.

3) Akten und Rezesse der livl. Ständetage, III. Bd., bearbeitet von Leonid Arbusow, Nr. 128 u. 231.

Sohnes des Berliner Bürgermeisters Thomas Blankenfeld, gegen die reformatorische Bewegung zu brechen.

Ungeachtet der vielen Bürgerkriege und Fehden Alt-Livlands, die auch im Bistum Dorpat getobt haben, ist — ein Zeichen urwüchsiger deutscher Volkskraft — die alte Bischofsstadt doch reich und angesehen geworden.

Der vorerwähnte Schragen enthält mehrere Angaben, die darauf schließen lassen, daß die Gildenstube der Kaufleute groß und stattlich gewesen ist, da z. B. 1522 und 1554 in ihr große Ständeversammlungen abgehalten wurden. Ferner ist die Zahl der darin angeführten großen Festtrünke zu Fastelabend, Pfingsten, Michaelis und Martini, zu denen außer dem Rate auch der Bischof und das Kapitel geladen wurden, ungewöhnlich groß, während solche in Reval und Riga nur am Fastelabend oder zu Weihnachten abgehalten wurden; auch was die anderen Lustbarkeiten anlangt, ist Dorpat wieder um eine voraus, denn Reval und Riga haben nur die Feier des Maigrafen und Papageienschießens: den „Schuhdeuvel" oder Mummenschanz kennt zu Ende des 14. Jahrhunderts Dorpat allein[1]). Das spricht lebhaft für eine große Wohlhabenheit seiner Einwohner. Wertvoll sind auch die Anmerkungen des 1413 von Pleskau aus hier durchreisenden flandrischen Ritters Gilbert von Lannoy und des 1437 auf der Durchreise nach Florenz in Dorpat weilenden Moskauer Metropoliten Isidor. Beide rühmen die außerordentliche Schönheit der Stadt. Der erste nennt sie klein, weil er im Winter hier war, dem zweiten erschien sie im Sommer groß durch die vielen Gärten ringsum; von den Gebäuden sagt der an den Anblick von Holzhäusern gewöhnte Moskowiter, daß sie nicht nur schön, sondern auch aus Stein seien, worüber er, der so was nicht gesehen, sich gewundert habe[2]).

Diese Blüte Dorpats war eine Folge des Handels mit Rußland, und daß derselbe sich so gewinnreich gestaltete, verdankte es nicht nur seiner günstigen geographischen Lage und bequemen Wasserverbindung im äußersten Osten der deutschen Kolonie, sondern auch zu nicht geringem Teil seiner Zugehörigkeit zur deutschen Hanse und seinem Anteil an der Leitung des Handelshofes zu St. Peter in Nowgorod; denn der Handel in Nowgorod war Monopol des deutschen Kaufmanns, nur wer zur Hanse gehörte, durfte den Peterhof betreten.[3])

Anfangs hatte Lübeck als Haupt der Hanse danach getrachtet, Wisby hier bei Seite zu schieben, und dies auch erreicht: die Appellationen gingen vom Gericht zu St. Peter meist nach Lübeck. Aber je mehr seit der Eroberung Wisbys im Jahre 1361 durch Woldemar IV

1) C. Mettig l. c.

2) K. Hausmann l. c.

3) cf. auch für das Folgende: R. Hausmann, Zur Geschichte des Hofes von St. Peter, Baltische Monatsschrift 1904, Heft 10 und 11.

von Dänemark der lübische Handel und der der anderen Weststädte des Bundes nach Norden und Westen, d. i. Skandinavien, Flandern und England, verlegt wurde und der bis dahin bevorzugte Handel mit Nowgorod an die zweite Stelle trat, desto mehr begannen die livländischen Städte und besonders Dorpat hier einzudringen: keine neue Satzung, das schrieb Lübeck den Olderleuten des Handelhofes vor, solle ohne seine, Wisbys und der drei livländischen Städte[1]) Zustimmung in die Handelsordnung, die sogenannte Skra, aufgenommen werden. Und fast 100 Jahre später — 1442 — erhalten sie von Lübeck die Weisung, sich in Zeiten der Not an den Rat von Dorpat zu wenden und von ihm leiten zu lassen.

Schon früh hat sich Dorpat darum bemüht, für die nach Pleskau und Nowgorod gehenden und von da kommenden Waren einen Zwangsaufenthalt, das sogenannte Stapelrecht, bei sich durchzusetzen. Haben auch Lübeck und Riga dies Recht Dorpat nicht einräumen wollen, so steht es doch fest, daß der pleskausche Markt im 15-ten Jahrhunderte ganz von ihm abhängig gewesen ist und für den Handel mit den Russen ein besonderer Kaufhof, der russische Gasthof genannt, gegenüber der deutschen Pforte auf dem anderen Ufer des Embachs erbaut war. Ein wirksames Schutzmittel gegen den Wettbewerb fremder Kaufleute war die in die meisten Bursprakeu der livländischen Städte, nicht nur in die Dorpats und Rigas, aufgenommene strenge Vorschrift, daß Gast nicht mit Gast kaufschlagen dürfe.[2]) Von der Höhe der Strafsätze für die Übertretung dieser Vorschrift gewinnt man eine Vorstellung aus dem Bericht über einen Vorfall im Jahre 1553. Ein Kaufmann des Fuggerschen Handlungshauses, Abraham Greysbeutel,[3]) hat von einem Russen Zobelfelle gekauft und wird zu einer Zahlung von 1000 Mark verurteilt. Nach erfolgloser Vorschützung, er habe vom Ordensmeister ein Privileg auf uneingeschränkten Handel erhalten, wird er demütig und bittet um Änderung der Strafe, weil er peinliche Erörterungen mit seinem Brotherrn vermeiden möchte. Auf Fürbitte des Bischofs wird ihm gestattet anstatt der Strafsumme dem Rate ein gleichwertiges Geschenk in Silber oder Kupfer zu machen, was er gelobt, und wofür sein Hauswirt Hans Honerjeger sich vorbürgt.

Um diese Zeit war die Bedeutung der Hanse für den Handel mit Rußland längst dahin. Was an ausländischen Waren nach Moskau kam, nahm seit der Eroberung Nowgorods im Jahre 1478 und der gewaltsamen Schließung des Peterhofes im Jahre 1494 seinen Weg entweder über Narwa oder das ihm gegenüber von den Russen erbaute

---

1) Riga, Reval und Dorpat, die allein die Hanse- und Städtetage beschicken.

2) In den größeren Privilegien der polnischen und schwedischen Zeit werden diese beiden Vorrechte besonders bestätigt.

3) greys = gris (grober Sand).

Iwangorod oder durch Livland, und zwar nach dem Grundsatz der offenen Tür, Handelsmonopole ließ Iwan III nicht mehr zu.

In Dorpat gab es im Mittelalter 4 Stadtkirchen: die Jakobskirche, die aber in den Besitz der Zisterzienserinnen überging, die Marien- und die Johanniskirche und die Kirche zum Heiligen Geist, die den geistlichen Bedürfnissen der Altersschwachen und Kranken des Hospitals zum Heiligen Geiste diente. Die Marienkirche war die erste und die Johanniskirche die zweite Pfarrkirche der Stadt. Ob der Bischof bei der Besetzung der Pfarrämter auf die Wünsche des Rates Rücksicht genommen hat, ist uns nicht überliefert; bei der Vermögensverwaltung der Stadtkirchen wird er gewiß beteiligt gewesen sein. Eigene Kirchen besaßen hier noch: die Dominikaner und die Franziskaner und die Russen [1]), welche zwischen der Russischen Pforte und ihrer Nikolaikirche in der Ritterstraße in Mietshäusern wohnten und ein Mal auch „Burger" [2]) genannt werden, aber keine politischen Rechte gehabt haben können.

Mit der Reformation trat der Rat auch in geistlicher Hinsicht an die Stelle des Landesherrn, während die Pfarrerwahl nach dem Gemeindeprinzip auf die ganze christliche Gemeinde in eigenartiger Form überging. Die christliche Gemeinde gliederte sich hier in: 1) den Rat, 2) die Geistlichkeit, 3) die Große und Kleine Gilde und 4) wenigstens zeitweilig, solange sie Beiträge für den Unterhalt der Kirchen und Schulen in den „gemeinen Kasten" zahlten, auch die Schwarzen Häupter, d. i. die Kumpanei der ortsfremden unverheirateten Kaufleute. Der Rat stand jedoch derart im Vordergrunde, daß „die beiden andern Parten" — gemeint sind darunter gewöhnlich die beiden Gilden und die Geistlichkeit — dabei oft zu kurz kamen.

Der Rat erläßt von sich aus die meisten kirchlichen Ordnungen und ernennt nach seinem Willen die Pfarrer. Denn wenn auch die Gilden als diejenigen, welche die Geldmittel für den „gemeinen Kasten" bewilligen, stets um ihre Meinung befragt werden und das Vorschlagsrecht bei der Neubesetzung der Pfarrerstellen haben, wenn auch mitunter ihre oder der Prediger Verordnungen in Bezug auf das kirchliche Leben, die sog. Ordinanzen, des Rates Zustimmung erhalten, so hatte doch keine kirchliche Maßnahme und keine Pfarrerwahl Giltigkeit, ehe sie vom Rate bestätigt war.

Wie geschickt der Rat „die beiden anderen Parten" nach seinem Willen zu lerken verstand, zeigt sich in der Darstellung der Ratsprotokolle in anschaulicher Weise bei der Wahl des der Zeit nach zweiten [Ober-]Pastors im Reformationszeitalter zu Anfang Nov. 1554, nachdem der erste [Ober-]Pastor Hermann Marsow wegen seiner zuneh-

1) S. die vorstehende Arbeit von Dr. R. Otto.
2) LUB. II Abt. B. I № 647, 1498 Febr. 2.

menden Unverträglichkeit am 26. Okt. 1552 vom Rat abgesetzt worden und sein Amt 2 Jahre lang unbesetzt geblieben war. Mochten auch die Geistlichkeit und die Gilden ebenfalls ihre Kandidaten aufstellen, [Ober=]Pastor von St. Marien wurde doch der Kandidat des Rates: Crispinus.

Den Titel eines Pastors führte außer dem [Ober=]Pastor von St. Marien auch noch der oberste Prediger an der Johanniskirche, jener Zeit Pastor Johannes Vegesack, alle übrigen Geistlichen hießen Prädikanten oder Kirchendiener.

Von der Johanniskirche ist zu bemerken, daß sie infolge der Reformation den Esten eingeräumt wurde, aber der Rat zur Wahrung seines Besitzrechts auch an dieser Kirche zweimal wöchentlich, am Dienstag und Donnerstag, deutsch predigen ließ.[1])

Aus dem „gemeinen Kasten" wurde auch der Unterhalt der Schule bestritten, über welche dem Oberpastor am Rate die Aufsicht anvertraut war. Von dem Bestehen einer Stadt= oder Ratsschule vor der Reformation ist nichts bekannt; war eine solche vorhanden, so gehörte sie wohl zur Marienkirche als der Hauptpfarre der Stadt. Daß die Domschule auch von manchem Stadtkinde besucht wurde, deren im ganzen drei, von 1485—1543, dörptsche Bischöfe geworden sind, versteht sich von selbst. Mit der Wegführung des Bischofs Hermann II in die russische Gefangenschaft hat der Gottesdienst an der Kathedralkirche und damit auch die Tätigkeit der Domschule bald aufgehört.

Von einer städtischen Lateinschule wird in der Reformationszeit zuerst im Jahre 1527 berichtet. Als auf dem Städtetage zu Pernau — 1527 Dez. 8—12 — der rigische Bürgermeister Antonius Muther die Kollegen aufforderte sich der verfallenden Schulen zur Förderung des Unterrichts im Hebräischen, Griechischen und Lateinischen anzunehmen, damit kein Mangel an gelehrten Personen eintrete, erzählt ein Bürgermeister Dorpats, daß man in seiner Stadt nach einem guten Anbeginn in dieser Sache getrachtet und die Kinder der Stadt mit Schulmeistern, die sie die Fundamente des Wissens lehren könnten, verversehen habe[2]). Bis zur Mitte des Jahrhunderts hat sich der Zustand dieser Schule aber recht verschlechtert, da in den Ratsprotokollen über der Schulmeister unverschämte Forderungen von Gehaltserhöhung und ihre Trunksucht geklagt wird. Es ist um diese Zeit (1555, Febr. 18) die Gründung auch einer „Mägdlein=Schule" in ernste Erwägung gezogen und darüber mit dem Ältermann der Großen Gilde und den Schwarzen Häuptern verhandelt worden, nachdem schon früher von

1) cf. für das obige Prof. Dr. Sehling Kirchenordnungen V. Bd. S. S. 17—31 auf Grund der Dorp. Ratsprotokolle v. 1547—1555 und für das Folgende dieselben Protokolle.

2) Akt. und Rez. B. III. Nr. 248, 11.

Pastor Hermann Marsow, dem trotz seiner Fehler um die Reformation Dorpats am meisten verdienten Manne, die Einrichtung einer „Jungfernschule" beantragt worden war. Der Ältermann verspricht das, was in seinen Kräften steht, dafür zu tun. Die erneute Erörterung dieser Frage in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Besprechung des Rates und des Ältermanns der Großen Gilde über Maßnahmen zur Abschaffung „der heidnischen Unschicklichkeit, so sich in dem Fastelavende zutröge" — es handelt sich um üppige Tänze und die Fernhaltung junger Mädchen unter 14 Jahren von öffentlichen Vergnügungen — erbringt einen erfreulichen Beweis für das sittliche Verantwortungsgefühl des Rates, der auch für andere sittliche Vergehen ein scharfes Auge hat und inmitten des Überflusses jener Tage der Armen nicht vergißt.

Die Einnahmen der Stadtverwaltung Dorpats bestanden in den Erträgen der Dörfer, die vom Bischof entweder durch Kauf oder durch Schenkung jenseits des Embachs erworben waren und unter dem Namen „Ratshof" eine wirtschaftliche Einheit bildeten, ferner in den Gerichtsgefällen, in dem Ertrage der Münze, die spätestens bis 1420 gegen eine Entschädigung vom Bischof der Stadt übergeben war, in dem erblosen Gut deutscher Leute und den 10 % der den Fremden in Dorpat zugefallenen Erbschaften [1]), in der Akzise und wohl auch im Bürgergelde für die Verleihung des Bürgerrechts. Was der Stadtsäckel an Pacht- und Mietserträgen von öffentlichen Gebäuden bezog, z. B. von der Wage, der Apotheke, den Scharren, dem Russischen Gasthof, den Mühlen usw. kann auch nicht ganz gering gewesen sein.

Dem standen aber auch große Ausgaben gegenüber. Im Jahre 1552, da man immer nicht weiß, ob es Frieden oder Krieg mit Moskau geben wird, und neue Geschütze beschafft werden sollen, fehlt es an Geld, und man denkt schon daran, den zehnten Pfennig, eine allgemeine Vermögenssteuer, einzuführen, behält sich dies aber doch für noch schlimmere Zeiten vor und erhöht mit Bewilligung der Gilden dafür die Akzise auf Bier für 2 Jahre. Allein die Ausgaben für die teils in Dorpat gegossenen, teils aus Danzig oder Amsterdam bezogenen Geschütze verschlangen diesmal so große Summen, daß der Rat, durch die Bereitschaft der Gilden, die erhöhte Akzise auf längere Zeit auszudehnen, erfreut, eine Anleihe in Aussicht nahm.

Über die Einrichtung der Stadtverteidigung ist fürs 16. Jahrhundert soviel zu sagen, daß sich an ihr sämtliche Bürger zu beteiligen hatten und bisweilen auch Söldner in Dienst genommen worden sind. Die Stadt war zu militärischen Zwecken in Quartiere eingeteilt, denen sogenannte Quartierherren vorstanden, die wohl auch das Feuerlöschwesen zu leiten hatten. Die Bewachung der Stadtpforten war gewissen Bürgern,

1) LUB. B. IX. Nr. 970 ad. 1443 Juni 10 zuerst erwähnt.

die ihren Wohnsitz in der Nähe hatten, anvertraut und wurde von der Stadt kontrolliert. Für die Instandhaltung der Türme und Mauern und des Geschützes hatten die Schutz- oder Geschützherren zu sorgen.

Mit dieser kurzen Übersicht der Verfassungsentwickelung Dorpats im Mittelalter und zur Zeit der Reformation haben wir die Grundlagen festzustellen versucht, auf denen die nach der „angestammten Zeit“ von den einzelnen Herrschern oder ihren Stellvertretern erlassenen zahlreichen Privilegien fußen. Nur 3 von den im Stadtarchiv aufbewahrten 22 Originalurkunden können mit besonderer Bewilligung der Dorpater Stadtverordneten-Versamlung vom 11. Mai 1918 zur Ausstellung gelangen, gleichsam als Vertreter der sich in folgende Zeitabschnitte zerlegenden neueren Stadtgeschichte: 1) die I. Russenzeit vom 19. Juli 1558 — 1582 Febr. 23, 2) die Polenzeit von 1582 — 27. Aug. 1625 (von 1600 Dez. 27. bis 3./13. April 1603 unterbrochen durch die I. Schwedenzeit). 3) die II. Schwedenzeit von 1625—1704 (vom 12. Okt. 1656 bis zum Juni 1661 unterbrochen durch die II. Russenzeit), 4) die III. Russenzeit vom 14. Juli 1704 — 11./24. Februar 1918. Für eine Darlegung der weiteren Ausbildung der Verfassungsinstitute fehlt es jedoch an Raum und an Zeit.

Bevor des Zaren Iwan IV. Feldherr, Fürst Peter Schuiski, nach der Kapitulation Dorpats am 19. Juli 1558 auf dem alten bischöflichen Schloß zeitweiligen Aufenthalt nahm, hatte er die 34 Punkte der Kapitulationsbedingungen unterschrieben und die Abgeordneten des Rates mit den Worten ermuntert, „sie sollten sich aller Gnade und Beförderunge zum Großfürsten versehen, er wollte selbst ihr eigener Förderer bei dem Großfürsten sein, da sollten sie sich gänzlich zu verlassen haben.“

In der Tat sichert das in einem Translat in unserem Stadtarchiv vorhandene Privileg des Zaren vom 6. Sept. 1558 der Stadt gleich im Eingang den Besitz von 5 namentlich genannten Kirchen und ungestörte Freiheit des lutherischen Glaubens zu, verspricht sodann die Einwohner nicht zu verschleppen und bestätigt die alte Ratsverfassung und den Gebrauch des Rigischen Rechts unter der Bedingung, daß im Vogteigericht der „Drost“, d. h. natürlich ein zarischer Beamter, Sitz und Stimme haben und die Appellation zuerst an den Statthalter und dann an den Zaren gehen soll. Im übrigen werden die Kapitulationsbedingungen entweder ganz übergangen oder in recht veränderter Form angenommen.

Das hätte nicht viel auf sich gehabt, wenn nur nicht gleich anfangs das Allerschlimmste eingetreten und die Bürger trotz des zarischen Versprechens in Menge nach Pleskau verschleppt worden wären. Sie wurden zwar bald wieder zurückgeführt, aber 1565 erfolgte eine neue

Verschleppung und 1571 wurden auf den Verdacht hin, daß sie um einen mißglückten Aufstandsversuch polnischer Parteigänger gewußt hätten, auch die letzten Bürger teils in grausamer Weise niedergemetzelt, teils für immer ins Innere Rußlands abgeführt. Die darauf folgende Plünderung und Verwüstung war so gründlich, daß die Gräber in den Kirchen aufgebrochen und die Leichen herausgezerrt wurden. Es bedurfte nach dem Einzuge der Polen, Ende Februar 1582, der Gewährung einer 10-jährigen Abgabenfreiheit und mancher anderen Vorzüge, ehe sich teils aus rechtzeitig geflüchteten alten Einwohnern, teils aus von weither gekommenen Zuzüglern ein neues Gemeinwesen bildete, das Anknüpfung an die Vergangenheit suchte und dank der Fürsorge des wohlwollenden Königs Stephan Batori auch fand. Der erste neue Magistrat setzte sich im Herbste 1583 aus 2 Räten zusammen, von denen der eine von den königlichen Kommissaren, der andere vom Starost im Schloß ernannt worden war.

Das Privileg Sigismunds III läßt sich inhaltlich in 27 Paragraphen zerlegen, in denen die bisher geltenden städtischen Rechte und Gerechtsame verschiedenster Art unter Anlehnung an die von seinem Vorgänger König Stephan getroffenen Bestimmungen aufs neue bestätigt, erweitert oder in unwesentlicher Art geändert werden.

Im Vergleich zu den entsprechenden Bestimmungen des Privilegs Iwan IV Grosnyi mag hier der erste Abschnitt erwähnt werden, worin der Stadt Dorpat das Rigische Recht und volle Gerichtsbarkeit verliehen wird, jedoch mit der Appellation an das Tribunal provinciale, das oberste Landesgericht, und dem Beding, daß der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Gulden (nicht) übersteigt. Die Verneinung geht auf einen Schreibfehler im Privileg König Stephans vom 7. Dez. 1582 zurück und ist als sinnentstellend zu streichen, ein in der Geschichte der Privilegienerteilungen vielleicht einzig dastehender Fall [1]).

Auffallend wäre noch ein anderer Umstand, daß nämlich an keiner Stelle des mit dem Anspruch einer Generalkonfirmation erlassenen Privilegs der Freiheit des evangelischen Glaubensbekenntnisses gedacht wird. Das ist jedoch deshalb von keiner Bedeutung, weil der König ein halbes Jahr früher, am 11. Januar 1588, der Stadt in einer besonderen Urkunde die freie Übung der evangelischen Religion auf dem Krönungs- und Reichstage zu Krakau zugestanden hatte. Freilich in ganz derselben engherzigen Weise, wie das in allen seit 1582 von der Regierung erlassenen Landesgesetzen geschah, indem der evangelische Glaube bloß als geduldet, der katholische als herrschend

1) Siehe d. S. 29/30 in T. Christiani, Dorpats Erstes Privileg in polnischer Zeit, in Bd. 22, Heft 3, der Abhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft.

angesehen wurde: die Stadt erhält für den lutherischen Gottesdienst allein die Johanniskirche angewiesen, alle übrigen Kirchen werden den Katholiken eingeräumt.

Die gegenreformatorischen Ziele der polnischen Regierung kamen aber nicht sowohl in den Privilegien zum Ausdruck, als vielmehr in den von den Jesuiten und Regierungsbeamten mit Hilfe königlicher Mandate ausgeübten Vergewaltigungen. Mitten in den weltgeschichtlichen Kampf zwischen dem hispanisch-polnischen Vorstoß gegen das von deutschen Gedanken beherrschte protestantische Gebiet von Wittenberg bis Upsala und Lübeck bis Dorpat gestellt, hing das Schicksal Alt-Livlands von dem Ausgang ab, den der von 1599 bis 1629 auf seinem Grund und Boden ausgefochtene schwedisch-polnische Erbfolgekrieg und der seit 1630 im Herzen des Römischen Reichs deutscher Nation gegen das Haus Habsburg geführte Glaubenskrieg nehmen würde.

Daß in diesem deutschen Kriege die dynastischen und politischen Interessen Gustav Adolfs vor der universellen Bedeutung seines Kampfes für den deutsch-protestantischen Gedanken in den Hintergrund traten, und nur ein Gustav Adolf ihm in der Stunde der höchsten Gefahr zum Siege verhelfen konnte, hat Max Lenz im Jahre 1894 uns ins Gedächtnis gerufen [1]. Die schwedischen Siege schufen das Band der Glaubenseinheit um jenen deutsch-protestantischen Kulturkreis, der nun nicht mehr zu zerstören war.

Das große Privileg, womit Gustav Adolf Dorpat nach der Eroberung im Jahre 1625 beschenken wollte, hat er ihm nicht mehr zu erteilen vermocht, er hat ihm bloß das inhaltreiche Privileg Herzog Karls von Södermanland vom 10. Juni 1601, das durch die baldige Rückeroberung der Stadt durch die Polen wieder außer Kraft getreten war, am 6. April 1626 in Narwa bestätigt. Durch die Errichtung eines Gymnasiums und der Universität [2], eines Landgerichts und des Hofgerichts, denen sich nach seinem Tode noch das Oberkonsistorium 1633 hinzugesellte, hat er mehr für das in den Kriegsstürmen gänzlich verarmte Dorpat getan, als es jemals ein noch so stattliches Privileg vermocht hätte.

Das zweite zur Ausstellung gelangende Privileg, das Karls XI. vom 19. März 1676, ist gleichfalls eine Generalkonfirmation der Privilegien Dorpats. Der König erklärt darin, „er bestätige der Stadt alle ihre wohlerworbenen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten in bester Form und Gestalt, als wären sie hier von Wort zu Wort angeführt und wiederholt.“ Eine Aufzählung der Einzelheiten war um so

---

1) Preußische Jahrbücher, Bd. 78: Gustav Adolf, dem Befreier, zum Gedächtnis von Max Lenz.

2) In Dorpat von 1632 bis 1656, dann unterbrochen, 1690 erneut, aber schon 1699 nach Pernau verlegt, wo sie 1710 erlosch.

weniger erforderlich, als die Stadt im Privileg der Königin Christine vom 20. Aug. 1646, das dem Inhalt und Umfang nach größte und wichtigste Privileg während seiner ganzen Geschichte erhalten hat, das noch heute die Grundlage seines Rechtsbestandes bildet.

Bei der Kapitulation Dorpats am 14. Juli 1704 hatte Peter der Große zum 8-ten der Akkordpunkte, der die Bestätigung der früheren Privilegien, der Religion und der Freiheiten vom Zaren erbat, eigenhändig bemerkt: „Soll geschehen wie es geschrieben steht!" Zur Ausstellung eines besonderen Privilegs ist es zu seiner Zeit nicht mehr gekommen, weil Dorpat in der Befürchtung, Karl XII könne die Stadt wieder zurückerobern, auf zarischen Befehl im Juli 1708 völlig zerstört wurde, nachdem alle Bürger mit ihren Familien am 18. Februar desselben Jahres nach Wologda, Ustjug, Kasan und anderwärts verschleppt worden waren, und nach der 1714 erteilten Erlaubnis zur Rückkehr sich nur ganz allmählich eine neue Stadt aus den Aschenhaufen und Trümmern erhob. Erst unter der Kaiserin Anna fand die neue Stadt die Geldmittel dazu, 1731 eine Generalkonfirmation ihrer Privilegien zu erwirken, der sich eine solche von seiten der Kaiserin Elisabeth im Jahre 1742 anreihte.

Die am 17. März 1764 von Katarina II ausgestellte dritte Generalkonfirmation der dörptschen Privilegien in russischer Zeit beruft sich auf die Akkordpunkte Peters des Großen vom 14. Juli 1704 und die Generalkonfirmationen ihrer Vorgängerinnen, bringt aber trotz ihrer Goldtinte ebenfalls keine Erweiterung der städtischen Rechte. Man mußte sich damit zufrieden geben, daß die Kaiserin als weise Gesetzgeberin damals noch nicht mit den Ansprüchen des aufgeklärten Despotismus hervortrat, vor dem sich jedes angestammte Recht und jede Sonderbildung zu beugen haben. Das bekamen Stadt und Land 1783 und 1785 durch die Ausdehnung der für die inneren Gouvernements Rußlands heilsamen, aber für die Ostseeprovinzen unheilvollen sogenannten Statthalterschaftsverfassung auf Est- und Livland zu spüren. Sie erhielt eine wesentliche Ergänzung in der Stadt- und Adelsordnung vom 21. April 1785. Erstere ließ den Magistrat eigentlich nur als Justizbehörde bestehen, indem sie ihm das Selbstergänzungsrecht nahm und die Verwaltung überwiegend auf den Stadtrat mit dem Stadthaupt an der Spitze übertrug; beide Korporationen aber wurden von der in 6 künstliche Steuerklassen zerlegten Gemeinde sämtlicher Einwohner gewählt.

Wider Erwarten war diesen neuen Einrichtungen nur eine kurze Dauer beschieden, denn eine der ersten Regierungsmaßnahmen des Kaisers Paul war die Aufhebung der Statthalterschaftsverfassung, laut Ukas vom 28. Nov. 1796, und hierdurch sowie durch die vorbereitenden Anstalten zur 1802 von Kaiser Alexander I vollzogenen

Gründung der neuen Universität Dorpat erwarb er sich den Dank des ganzen Landes und den ihm sonst versagten Ruhm eines Wohltäters seines Reiches.

Wären die Lehren des Naturrechts, das auf die Beglückung aller Untertanen ohne Unterschied der Nationalität bedacht ist, in Geltung geblieben, so hätte die älteste deutsche Kolonie wohl nicht mehr für die Antastung der ihr in den Kapitulationen von 1710 zugesicherten Freiheit des Glaubens, der Sprache und des Rechts zu fürchten gebraucht. Aber mit dem Eindringen der Freiheitsideen und des Nationalitätsprinzips der Großen französischen Revolution sah sich die zarische „Selbstherrschaft", um den Fortbestand der Monarchie zu sichern, zu Zugeständnissen an den seit den napoleonischen Kriegen emporgekommenen dritten Stand (die später sogenannte „Intelligenz") genötigt, der trotz des schweren Druckes unter Kaiser Nikolai I an Zahl und Bedeutung immer mehr zunahm. Der weit größere Teil dieser Träger der modernen Gedanken war revolutionär gesinnt und trachtete nach der Krönung des großen Reformwerkes Alexander II durch eine Konstitution, der kleinere nationalistische Teil aber erblickte seit dem polnischen Aufstande von 1863 „in jedem nicht nationalrussischen Staatsangehörigen eine Gefahr für den Bestand des Russischen Staats" [1]) und eröffnete nun u. a. jene bekannten Angriffe auf das Baltenland in Kirche und Schule und Recht, die eine völlige Verschmelzung der deutsch-protestantischen Ostseeprovinzen mit dem orthodoxen Rußland im Auge hatten.

Zu Lebzeiten Kaiser Alexander II, der seine schützende Hand über dem Lande hielt, wurde zwar das Äußerste verhütet, führten die unitarischen Bestrebungen der von Neid und Haß gegen das Deutschtum erfüllten Slawophilen-Partei noch zu keinem greifbaren Erfolge; Dorpat konnte sich noch am 27. Juli 1856 durch den Empfang eines letzten Kaiserlichen Privilegs über die Gefahr der kommenden Dinge hinwegtäuschen und durch die 1877 auf Allerhöchsten Befehl vom 26. März eingeführte neue Städteordnung [2]) mit deutscher Verhandlungssprache auch eines Aufschwungs seines kommunalen Lebens erfreuen, aber nach der Ermordung des Kaisers am 1. März 1881 wurde die Russifizierung der Ostseeprovinzen so zielbewußt betrieben, daß ohne den beispiellosen Zusammenbruch der russischen Großmachtstellung im Jahre 1917 und den Vormarsch der deutschen Truppen im Februar 1918 bis Narwa und Pleskau ihr Untergang besiegelt worden wäre.

Dorpat, den 16. Mai 1918.

Stadtarchivar **T. Christiani.**

---

1) Dr. Anton Palme, die Russische Verfassung, 1910.
2) Im Innern des Reiches am 16. Juni 1870 eingeführt.

Beschreibung der ausgestellten Urkunden[1]).

1. Sigismund III, König von Polen, bestätigt der Stadt Dorpat die ihr von seinem Vorgänger, König Stephan, verliehenen Rechte und Privilegien, indem er sie in ein corpus privilegiorum zusammenfaßt, und fügt seinerseits einige neue Bestimmungen hinzu. Krakau 1588, Juli 1.

Aus dem Dorpater Stadtarchiv: II. a. 12, Original auf Pergament (83 × 58 cm.) 52 Zeilen. An blau-rot-grün-gelber Seidenschnur in Wachsschale das Majestätssiegel des Königs (rund, 8,5 cm. dm., rotes Wachs: Unter einem Tronhimmel sitzend der König mit Krone, Scepter und Reichsapfel, darüber der Adler Polens, links der Reiter Littauens, rechts die Garbe der Wasa; Umschrift: Sigismundus III D. G. Rex Poloniae M. D. Lit. Rus. Prus. Mas. Sam. Vol. Kiio . . . . . Finland. Haeres etc.). Auf der Rückseite der Wachsschale ist in kleinerem Format das schwedisch-polnische Siegel Sigismunds[2]) eingedrückt, ein vierteiliger Arabeskenschild mit zwei Engeln als Schildhaltern: 1) und 4) der Adler Polens, 2) und 3) der Reiter Littauens; im gleichfalls viergeteilten Mittelschild: 1) und 4) die Kronen Schwedens, 3) und 4) der schwedische Löwe, im Herzschild die Garbe der Wasa.

Am Schluß der Urkunde unter der Plica links die Unterschrift des Königs: Sigismundus Rex und rechts: Jan Gembiczki. Auf der Plica liest man die Unterschriften der Glieder einer polnischen (anno 1599, Juni 14) und einer schwedischen (anno 1638, Aug. 26) Revisionskommission.

2. Karl XI., König von Schweden, erteilt der Stadt Dorpat eine Generalkonfirmation aller ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten, Stockholm 1676, März 19.

Dorpat, St.-Arch. II, I, 19. Original, Pergament (62 × 43 cm) 20 Zeilen. An gelb-blauer Seidenschnur in Holzkapsel das große Reichssiegel (rund 11,8 cm dm.), rotes Wachs: Reichswappen, im Mittelschild das pfälzische Wappen, Löwen als Schildhalter, über der Krone die Buchstaben: C. R. S. H.

Am Schluß der Urkunde die Unterschrift des Königs: Carolus und rechts niedriger: N. Lillieroot.

3. Katarina II, Kaiserin von Rußland, bestätigt die Privilegien der Stadt Dorpat, wie solche dieser durch die Akkordpunkte vom

---

1) Diese Beschreibung ist den Privilegienabschriften des weiland Stadtarchivars **Hugo Lichtenstein** entnommen.

2) Die Beschreibung dieses zweiten Siegels fehlt bei Lichtenstein; sie kann hier nach Absendung der Originale nur nach einem Photogramm gegeben werden, auf dem aber die Legende nicht zu entziffern ist.

Jahre 1704 und die Konfirmationen seitens der russischen Herrscher gewährleistet sind. St. Petersburg, 1764, März 17.

Dorp. St.-A. Russische Periode, Original, Pergament (1 Bogen. 72 × 44 cm.), mit rot-seidenem Einschlag in grün-samtnem Deckel, Am Kopf der Urkunde auf S. 1 im Arabeskenschild der doppelköpfige Adler mit Krone, Scepter und Reichsapfel, im Brustschild in rotem Felde der Namenszug der Kaiserin. Darunter schimmert in Gold der Namenszug Peter III $\left(\frac{\Pi}{\text{III}}\right)$ durch. Das Pergament war bereits 1762 für eine Privilegien-Konfirmation durch Kaiser Peter III hergestellt, diese wurde aber durch den Regierungswechsel vereitelt.

Am Schluß der Urkunde die Unterschrift der Kaiserin in russischen Buchstaben: Екатерина (= Jekatjerina), unten rechts die des Vize-Kanzlers Fürsten Golyitzin und weiter unten 2 Kanzleinummern. An schwarz-rot-goldener Seidenschnur in silberner Kapsel das Reichssiegel (rund, 7,7 cm. dm., rotes Wachs). Der Deckel der Kapsel zeigt in getriebener Arbeit den doppelköpfigen Adler mit Krone, Scepter und Reichsapfel, im Brustschild der Drachentöter St. Georg.

Berichtigung.

S. 11 Zeile 15 v. o. lies: **vom Rate** statt **am Rate.**